

Rödl & Partner

COMPLIANCE & ESG NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
No. 1/2024

Nachrichten aus allen Bereichen der
Corporate Compliance, ESG und Corporate
Responsibility in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz/de



Czech Law Firm
of the Year 2012-2023



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Compliance News

- Privacy & Data Protection Compliance: Neue Methodik für den Betrieb von Videoüberwachungssystemen
- Whistleblowing: Möglichkeiten der Nutzung der ISO-Normen für interne Untersuchungen
- Antitrust & Competition Compliance: Tschechische Kartellbehörde veröffentlicht Methodik für Compliance-Programme
- Data Security & IT Compliance: Cybersicherheit und Vertragsbeziehungen
- ESG: EFRAG - Unterstützung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung
- ESG: Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist seit einem Jahr in Kraft
- Fachveranstaltungen aus dem Bereich Governance-Risk-Compliance



→ Compliance News

Privacy & Data Protection Compliance: Neue Methodik für den Betrieb von Videoüberwachungssystemen

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Wie wir Sie in diesem Newsletter bereits informiert haben, hat die tschechische Datenschutzbehörde Anfang Februar eine neue Methodik für den Betrieb von Videoüberwachungssystemen im Hinblick auf die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten veröffentlicht. Dabei handelt es sich um das erste Auslegungsdokument und die erste methodische Anleitung der tschechischen Aufsichtsbehörde seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Jahr 2018, die sowohl für die Implementierung als auch für den tatsächlichen Betrieb von Videoüberwachungssystemen gilt. Die neue Methodik bringt auch eine Reihe wichtiger Anforderungen für die Betreiber von Videoüberwachungssystemen mit sich, die bis auf wenige Ausnahmen in der Praxis bisher nicht berücksichtigt wurden.

Die neue Methodik der tschechischen Datenschutzbehörde folgt der Leitlinie Nr. 3/2019 des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte, die im Januar 2020 verabschiedet wurde. Generell kann festgestellt werden, dass die tschechische Methodik in Bezug auf die Anforderungen an den Betrieb von Videoüberwachungssystemen wesentlich detaillierter und strenger ist als die oben genannten europäischen Leitlinien, insbesondere in Bezug auf die Begründung des Zwecks und die technischen Anforderungen an die Sicherheit von Videoaufzeichnungen.

Inhaltlich besteht die neue Methodik aus zwei Hauptteilen, nämlich einem Kapitel, das sich mit den grundlegenden Fragen der Beschreibung eines Videoüberwachungssystems befasst, und einem Kapitel, das die Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Videoüberwachungssystem betrifft. Aus praktischer Sicht sind auch die drei Anlagen zu dieser Methodik von großer Bedeutung. Bei diesen Anlagen handelt es sich erstens um ein Muster für die obligatorischen Informationen über die Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Videoüberwachungssystems, zweitens um ein damit verbundenes Muster für die Aufzeich-

nung der Verarbeitungstätigkeiten und drittens um ein Muster für die Interessenabwägung, die nach der Methodik ein obligatorischer Bestandteil des Prozesses der Einführung jedes Videoüberwachungssystems sein sollte.

Was die konkreten Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb eines Videoüberwachungssystems anbelangt, so betreffen sie grundsätzlich alle Untergruppen an Anforderungen an die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten. In diesem Zusammenhang hat jeder Betreiber eines Videoüberwachungssystems den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten konkret zu bescheinigen und zu belegen, ferner die konkrete Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich des Grundsatzes der Datensparsamkeit sowie die festgelegte Standardzeit für die Verarbeitung von Videoüberwachungsdaten sowie die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung der Informationspflichten des Betreibers des Videoüberwachungssystems als des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Ein wesentlicher Teil der Anforderungen an Videoüberwachungssysteme nach der neuen Methodik der Aufsichtsbehörde betrifft die Sicherheit von Videoüberwachungssystemen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche zu treffen hat. Dabei unterscheidet die Methodik drei Klassen nach dem Grad der Beeinträchtigung der Rechte und Interessen der betroffenen Personen, nämlich Klasse 1 (geringer Grad der Beeinträchtigung), Klasse 2 (mittlerer Grad der Beeinträchtigung), Klasse 3 (hoher Grad der Beeinträchtigung) und schließlich Klasse 4 (sehr hoher Grad der Beeinträchtigung).

In der Praxis fallen jedoch die meisten Betreiber von Videoüberwachungssystemen in die Klassen 1 und 2, so dass eine Tabelle mit grundlegenden technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Sicherheit des Videoüberwachungssystems von großer praktischer Bedeutung ist. In dieser Tabelle sind konkrete Maßnahmen aufgeführt, die sowohl zum Schutz der Kameras und Datenverbindungen, zum Schutz der Aufzeichnungsgeräte und Datenträger als auch zum Schutz der Daten (Videoaufzeichnungen) zu ergreifen und

kontinuierlich umzusetzen sind. Aber auch andere empfohlene Maßnahmen, wie die Schulung des Bedienpersonals oder die Erstellung einer Dokumentation, dürfen nicht vergessen werden.

Bei einigen unserer Mandanten haben wir mit den Vorbereitungen für die Umsetzung der Anforderungen der neuen Methodik der tschechischen Datenschutzbehörde begonnen, mit denen sich jeder Betreiber eines Videoüberwachungssystems, unabhängig von dessen Gesamtumfang und der Anzahl der Kameras so bald wie möglich auseinandersetzen sollte.

→ Compliance News

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

Whistleblowing: Möglichkeiten der Nutzung der ISO-Normen für interne Untersuchungen

von Pavlína Vondráčková
Rödl & Partner Prag

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Einführung eines internen Whistleblowing-Systems gemäß dem Gesetz Nr. 171/2023 Slg. der Tschechischen Republik über den Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz) stellt sich die Frage, wie bei der internen Beurteilung der Angemessenheit eines Hinweises auf einen möglichen Verstoß vorzugehen ist.

Das Whistleblower-Schutzgesetz enthält hierzu keine detaillierte gesetzliche Regelung, so dass sich die Anwendung verfügbarer, allgemein bekannter und international anerkannter ISO-Normen als geeignete Lösung anbietet. Für Whistleblowing und interne Untersuchungen können insbesondere zwei relativ neue, anwendbare ISO-Normen herangezogen werden, nämlich ISO 37002:2021 (Whistleblowing management systems – Guidelines) und eine spezielle Norm, die direkt auf interne Untersuchungen anwendbar ist, ISO/TS 37008:2023 (Internal investigations of organizations – Guidelines).

Die ISO/TS 37008 gilt grundsätzlich als allgemeiner Standard für alle internen Untersuchungen in Organisationen und kann daher nicht nur im Rahmen eines Compliance Management Systems, sondern für alle internen Verfahren zur

Ermittlung von Sachverhalten im Zusammenhang mit einem behaupteten oder vermuteten Verstoß, einer sonstigen schädigenden Handlung oder der Nichteinhaltung interner Richtlinien angewendet werden.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Angemessenheit einer internen Meldung ist von entscheidender Bedeutung, dass ISO/TS 37008 konkrete Leitlinien für interne Untersuchungen in Organisationen bereitstellt, einschließlich Leitlinien für die Festlegung der Grundprinzipien und die Änderung interner Richtlinien, die Durchführung und Unterstützung interner Untersuchungen sowie die Berichterstattung über die Ergebnisse interner Untersuchungen und Korrekturmaßnahmen.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavlína Vondráčková, Ph.D.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavlina.vondrackova@roedl.com



→ Compliance News

Antitrust & Competition Compliance: Tschechische Kartellbehörde veröffentlicht Methodik für Compliance-Programme

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Das tschechische Amt für den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs (die tschechische Kartellbehörde) hat mit Wirkung vom 1. Januar seine Methodik zur Berücksichtigung von Compliance-Programmen als mildernde Umstände bei der Festsetzung von Geldbußen für wettbewerbswidriges Verhalten veröffentlicht. Die neue Methodik wurde in Form einer „Mitteilung“ der Kartellbehörde veröffentlicht und ist damit Teil des Soft Law in diesem Bereich geworden.

Die Bedeutung des in der Methodik beschriebenen neuen Ansatzes der Kartellbehörde liegt darin, dass Wettbewerber (Verfahrensbeteiligte) bei der Kartellbehörde beantragen können, im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu prüfen, ob die Stärkung ihres Compliance-Programms oder ein neu eingeführtes Compliance-Programm als mildernder Umstand bei der Verhängung einer Geldbuße berücksichtigt werden kann.

Der Antrag auf Berücksichtigung eines Compliance-Programms muss eine Begründung enthalten, warum das Compliance-Programm für den betroffenen Wettbewerber hinreichend wirksam ist, um Wettbewerbsverstöße zu verhindern, sowie den Wortlaut aller wettbewerbsrelevanten Teile des Compliance-Programms und schließlich eine Beschreibung der konkreten Maßnahmen zur

Verstärkung oder Einführung des Compliance-Programms.

Die Kartellbehörde wird das Compliance-Programm auf Antrag nur dann als mildern den Umstand anerkennen, wenn die festgelegten Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind erstens die Wirksamkeit des verstärkten oder eingeführten Compliance-Programms sowie die erfolgreiche Inanspruchnahme der sogenannten Kronzeugenregelung (Leniency-Programm) oder eines Vergleichs im Verwaltungsverfahren vor der Kartellbehörde, und zweitens, dass im Falle eines bereits eingeführten Compliance-Programms kein wettbewerbswidriges Verhalten mit Wissen der Vertretungsorgane oder der Geschäftsleitung des betroffenen Wettbewerbers stattgefunden hat.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance News

Data Security & IT Compliance: Cybersicherheit und Vertragsbeziehungen

von Lenka Hanková
Rödl & Partner Prag

Auch in der IT-Welt kommt man nicht ohne Verträge aus, und mit zunehmender Komplexität der IT-Infrastruktur, der Systeme und der einzelnen Prozesse sowie den damit verbundenen Risiken und möglichen Schwachstellen in diesem Bereich ist eine qualitativ hochwertige und klar geregelte Vertragsdokumentation die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit der Parteien, auch wenn Probleme auftreten. Leider ist in der Praxis häufig das Gegenteil der Fall. Einfache Verträge in einer IT-Sprache, die nur wenige Richter verstehen, frei (ungenau) übersetzte Musterverträge aus dem Ausland oder einfach nur der fehlende juristische Blick für das Gesamtkonzept des Vertrages können beiden Parteien wertvolle Zeit bei Verhandlungen kosten, aber auch viel Geld, wenn eine Partei mit dem vorgelegten Vertrag nicht zufrieden ist.

Unterliegt der Vertragspartner der Regulierung im Bereich Cybersicherheit, stellt der Gesetzgeber zusätzliche Anforderungen an den Inhalt von IT-Verträgen. Bereits das derzeit geltende Gesetz Nr. 181/2014 Slg. der Tschechischen Republik über die Cybersicherheit (Cybersicherheitsgesetz) bzw. die dazugehörige Cybersicherheitsverordnung schreibt den Verpflichteten den Inhalt von Verträgen mit bedeutenden Lieferanten/Auftragnehmern vor (d.h. mit Betreibern eines Informations- oder Kommunikationssystems sowie mit jeder Person, die mit dem Verpflichteten eine Rechtsbeziehung eingeht, die für die Sicherheit eines solchen Systems relevant ist). Einen ähnlichen Ansatz verfolgen das neue Cybersicherheitsgesetz und zwei seiner Verordnungen, die demnächst von der tschechischen Regierung erörtert werden. Wenn sich eine Person als Anbieter

eines regulierten Dienstes identifiziert und damit sozusagen unter diese neue gesetzliche Regelung „fällt“ (unabhängig davon, ob sie der Regelung mit einem höheren oder niedrigeren Verpflichtungsniveau unterliegt), wird sie auch einer Überprüfung aller vertraglichen Beziehungen mit all ihren Lieferanten/Auftragnehmern unterliegen, insbesondere den bedeutenden. Ein bedeutender Lieferant im Sinne des neuen Gesetzes ist ein Lieferant, der eine vertragliche Beziehung (ein Schuldverhältnis) mit einem Anbieter eines regulierten Dienstes eingeht, der für die Informationssicherheit innerhalb des definierten Bereichs des Cybersicherheitsmanagements von Bedeutung ist.

Nach dem Entwurf der neuen Verordnung über Sicherheitsmaßnahmen eines Anbieters eines regulierten Dienstes, der unter die Regelung mit einem hohen Verpflichtungsniveau fällt, sollte der Vertrag mit einem bedeutenden Lieferanten insbesondere Bestimmungen über die Informationssicherheit, über die Berechtigung zur Datennutzung, über Urheberrechte und Lizenzen, über eine Kontrolle und Prüfung sowie die Verpflichtung enthalten, die vertraglichen Beziehungen zu anderen Lieferanten in der Lieferkette zu regeln, des Weiteren eine Verpflichtung zur Einhaltung von Sicherheitsrichtlinien einführen, ein Änderungsmanagement regeln, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften verankern, den gesamten Prozess der Unterrichtung des Verpflichteten über Cybersicherheitsvorfälle, das Risikomanagement, Änderungen der Eigentumsverhältnisse und andere Sachverhalte festlegen. Solche Verträge sollten darüber hinaus auch das Verfahren für die Beendigung (Exit), die Gewährleistung der Geschäftskontinuität, die Übergabe und die Vernichtung von Daten umfassend regeln. Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung von Verpflichtungen und das Recht,

den Vertrag einseitig zu kündigen, wenn sich die Kontrolle über den Anbieter oder seine wesentlichen Vermögenswerte ändert, sollten ebenfalls wichtige Bestandteile solcher Verträge sein. Für Anbieter regulierter Dienste, die unter die Regelung mit einem niedrigen Verpflichtungsniveau fallen, wird der obligatorische Inhalt nur einen Teil dieser Angaben umfassen. Im Allgemeinen muss der Anbieter dann für alle Lieferanten/Auftragnehmer Regeln festlegen, die den Anforderungen des Informationssicherheits-Managementsystems Rechnung tragen, und diese den Lieferanten zur Kenntnis bringen. Es liegt auf der Hand, dass sich diese vertraglichen Verpflichtungen oder Teile davon nach und nach auf die gesamte Lieferkette „ausbreiten“ werden. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob auch Sie diesen Verpflichtungen unterliegen werden, stehen wir Ihnen gemeinsam mit der Beratungsfirma Cybrela s.r.o. gerne bei der Einführung von Prozessen und Dokumentationen gemäß

der kommenden Gesetzgebung zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der neuen Cybersicherheitsgesetzgebung organisieren wir in Zusammenarbeit mit der Cybersicherheitsmanagerin Mgr. Kateřina Hůtovová zwei praxisorientierte Webinare, für die Sie sich hier anmelden können: www.roedl.cz/cs/cz/Events.aspx.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Lenka Hanková
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Senior Associate
Head of IP/IT Practice Group
T +420 236 163 710
lenka.hankova@roedl.com

→ Compliance News

ESG: EFRAG – Unterstützung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

von Radim Botek
Rödl & Partner Prag

Obwohl die neuen ESRS vor weniger als einem halben Jahr veröffentlicht wurden, wurde die Nachhaltigkeitsberichterstattung inzwischen mehrmals ausgelegt.

ESRS - Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dabei handelt es sich um Grundsätze, nach denen von EU-Gesellschaften nach der CSRD-Richtlinie über die Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien: Environment, Social and Governance) zu berichten ist.

Die Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung – EFRAG – ist sich der Herausforderung bewusst, die die ESRD und die Nachhaltigkeitsberichterstattung darstellen und darstellen werden, und veröffentlicht fast jeden Monat ein neues Dokument, um die Orientierung in den Vorschriften für Nachhaltigkeitsberichte und deren Anwendung zu erleichtern.

EFRAG ist die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG – European Financial Reporting Advisory Group). Sie ist ein unabhängiges Gremium, das im Jahr 2001 gegründet wurde, um die Europäische Kommission mit Fachkenntnissen in den Bereichen Rechnungslegung und Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen. Sie hat Einfluss darauf, wie die internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) von europäischen Unternehmen angewandt werden. Seit dem Jahr 2022 entwickelt sie Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Werfen wir einen Blick darauf, in welcher Reihenfolge diese grundlegenden Neuregelungen von der EFRAG veröffentlicht wurden:

1. Vor Weihnachten 2023 wurden die ersten Umsetzungsleitfäden für die ESRS veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Entwürfe unverbindlicher Leitlinien, die im Zusammenhang mit den ESRS verwendet werden sollten. Es ist nachvollziehbar, dass wichtige Themen wie die Festset-

zung der doppelten Wesentlichkeit oder die Anforderungen an die Wertschöpfungskette zuerst erläutert werden mussten.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leitfäden:

– Entwurf der EFRAG IG 1: Leitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse (MAIG – Materiality Assessment implementation guidance)

Der Leitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse erläutert detailliert die Beurteilung der doppelten Wesentlichkeit, einschließlich einer grafischen Darstellung, die deren Ermittlung dient, und der Auswertung der Wesentlichkeitsanalyse. Dieser Prozess ist entscheidend für die richtige Definition und die Abgrenzung der Nachhaltigkeitsthemen, die letztendlich überwacht, ausgewertet und veröffentlicht werden. Der Leitfaden enthält auch häufig gestellte Fragen, die erläutern, wie die doppelte Wesentlichkeit zu verstehen ist. Eine dieser Fragen, die auch für die Wirtschaftsprüfer von Bedeutung sein wird, ist die Frage, ob die Wesentlichkeit für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts mit der für die Jahresabschlussprüfung festgelegten Wesentlichkeitsgrenze übereinstimmen kann.

– Entwurf der EFRAG IG 2: Leitfaden zur Umsetzung der Wertschöpfungskette (Value Chain implementation guidance – VCIG)

Der Leitfaden zur Umsetzung der Wertschöpfungskette soll den Berichtsnutzern das Verstehen der Wertschöpfungskette bei der Festsetzung der doppelten Wesentlichkeit erleichtern. Bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO – impacts, risks, and opportunities) nicht nur auf eigene Geschäftstätigkeit, sondern auch auf die Lieferkette – auf direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen – zu prüfen. Der Leitfaden IG 2 VCIG erläutert zum Beispiel den Unterschied zwischen einer Liefer- und Wertschöpfungskette. Er steht selbstverständlich in engem Zusammenhang mit dem oben erwähnten Leitfaden IG 1, auf den er in vielen Teilen verweist. Auch der Leitfaden IG 2 enthält häufig gestellte Fragen, einschließlich einer Zusammenfassung der Offenlegungspflicht. Die erste Frage, die in diesem Leitfaden erörtert wird, lautet „Wo beginnt und endet die Wertschöpfungskette?“

– Entwurf der EFRAG IG 3: Detaillierte Leitlinien zur Implementierung von ESRS-Datenpunkten und begleitende Erläuterungen

Diese Excel-Datei enthält eine umfassende Liste von detaillierten Anforderungen, die bei der

Offenlegung und der damit verbundenen Anwendung der einzelnen ESRS-Standards zu beachten sind. Die Excel-Datei enthält zusätzliche Informationen (Spalten), die für die Navigation und das Filtern von Inhalten nützlich sind.

Alle Beteiligten hatten die Möglichkeit, sich bis zum 2. Februar 2024 zu den Entwürfen der Umsetzungsleitfäden zu äußern. Wir können uns darauf freuen, dass die Umsetzungsleitfäden bald in endgültiger Fassung veröffentlicht werden.

2. Seit Januar 2024 können des Weiteren Stellungnahmen zur öffentlichen Konsultation des Entwurfs zweier neuer ESRS-Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen (SME) übermittelt werden, und zwar gesondert für börsennotierte (ESRS LSME ED) und nicht börsennotierte Unternehmen (ESRS VSME ED). Diese Gesellschaften sind nicht verpflichtet, Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen und offenzulegen, sind jedoch immer häufiger mit Herausforderungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung konfrontiert, z. B. durch Geschäftspartner oder Banken.

Für börsennotierte (LSME) und nicht börsennotierte Unternehmen (VSME) sollten bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung zahlreiche Erleichterungen bestehen, wobei ihre Nachhaltigkeitsberichte jedoch den Anforderungen von Investoren und anderen Stakeholdern entsprechen sollten. Die ESRS-Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen sollten somit den Übergang zu einer nachhaltigen Geschäftstätigkeit erleichtern, die Fremdfinanzierung ermöglichen und den Verwaltungsaufwand für individuelle Anfragen zur Nachhaltigkeit verringern. Schließlich sollten die Standards standardisierte Informationen und deren anschließende Überprüfung für alle Stakeholder bieten.

Die öffentliche Konsultation sollte bis zum 21. Mai 2024 durchgeführt werden.

3. Seit Ende 2023 bietet die EFRAG-Website eine Plattform für die Fragen zu ESRB-Standards. Ziel der ESRB Q&A-Plattform ist es, technische Fragen zu ESRB-Standards, die auch nach einer ausführlichen Prüfung durch Stakeholder noch offen sind, zu sammeln und zu beantworten. Bis zum 7. März waren über 340 Fragen aus insgesamt 31 Ländern registriert worden. Es überrascht nur wenig, dass die meisten Fragen von deutschen Unternehmen kamen und die tschechischen Unternehmen mit ihrer einzigen Frage allgemein schwache Kenntnisse über die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Tschechien zeigten. Im Februar und März 2024 wurden dann

die Fragen einschließlich der Kommentare der EFRAG veröffentlicht.

Alle obigen Informationen finden Sie auf der EFRAG-Website: <https://efrag.org>

In unseren monatlichen Newslettern werden wir Ihnen weitere Artikel zu einzelnen Nachhaltigkeitsthemen und ESRB-Standards vorstellen. In diesen Artikeln werden wir versuchen, Ihnen Begriffe wie doppelte Wesentlichkeit, Wertschöpfungskette, Auswirkungen, Stakeholder, Datenpunkt, Abkürzung IRO usw. vorzustellen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Radim Botek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 311
radim.botek@roedl.com

→ Compliance News

ESG: Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist seit einem Jahr in Kraft

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

In der ESG-Agenda bilden die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit neben der Offenlegung nichtfinanzieller Informationen und der Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit den zweiten Grundpfeiler ihrer Entwicklung.

Was die rechtliche Grundlage der Sorgfaltspflicht auf EU-Ebene betrifft, so ist der entsprechende Gesetzgebungsprozess in der gemeinsamen Zuständigkeit des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) noch nicht abgeschlossen, und die wichtige Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD oder CS3D) steht noch aus.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass einige EU-Mitgliedsstaaten bereits vor der Verabschiedung der CSDDD eigene Gesetze zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit erlassen haben. Für Unternehmen in der Tschechischen Republik ist aus unserer Sicht auch von Bedeutung, dass das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) am 1. Januar in das zweite Jahr seiner Wirksamkeit getreten ist und da-

mit bereits vor der Verabschiedung der gemeinsamen europäischen Regelung verdeutlicht, wie die konkreten Pflichten ausgewählter Unternehmen ausgestaltet sein werden.

Ursprünglich umfasste der Geltungsbereich des Gesetzes „nur“ ca. 900 deutsche Unternehmen (Unternehmensgruppen), mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wurde jedoch die Mindestanzahl der Beschäftigten auf 1.000 herabgesetzt, was zu einer Ausweitung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG auf mindestens 4.800 Unternehmen führte. Damit hat sich auch die Zahl der tschechischen Unternehmen, die mittelbar vom deutschen LkSG betroffen sein können, deutlich erhöht, da sie entweder als Tochtergesellschaft Mitglied einer multinationalen Unternehmensgruppe mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sind oder als direkter oder indirekter Lieferant Teil einer solchen Lieferkette sind.

Wichtigstes Instrument ist dabei die Sorgfaltspflicht, die im Wesentlichen eine nichtfinanzielle Prüfung aller Aktivitäten der Verpflichteten darstellt. Entscheidend ist dabei, dass die Sorgfaltspflicht selbst eine Reihe von Teilpflichten umfasst, insbesondere die Pflicht zur Einrichtung eines Risikosystems, zur Festlegung der internen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, zur Durchführung



regelmäßiger Risikoanalysen, zur Umsetzung von Präventivmaßnahmen in der eigenen Geschäftstätigkeit und in Bezug auf die direkten Lieferanten, zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen, zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, zur Anwendung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Risiken bei indirekten Lieferanten und zur Führung einer entsprechenden Dokumentation. Die regelmäßige Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist ein untrennbarer Bestandteil dieser Teilpflichten der Sorgfaltspflicht.

Kontakt für weitere Informationen

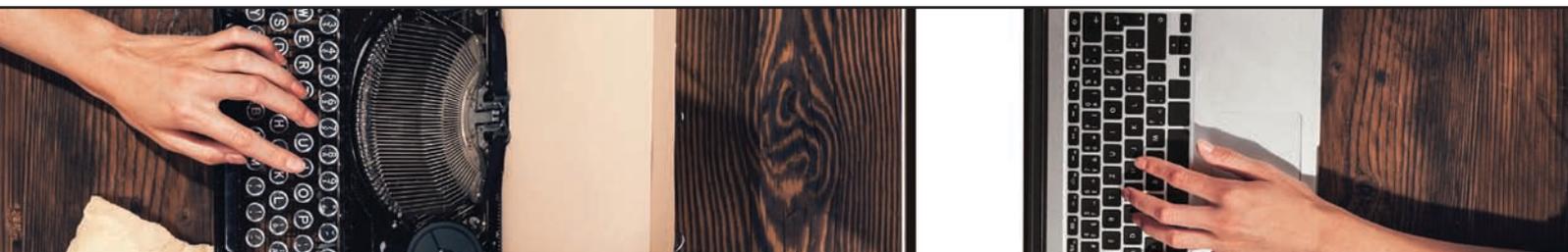


JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance News

Fachveranstaltungen aus dem Bereich Governance-Risk-Compliance

Auch in diesem Jahr bieten wir auch zahlreiche Fachveranstaltungen zu den einzelnen Bereichen der Governance-Risk-Compliance. Mehr unter: www.roedl.cz/de



Impressum

COMPLIANCE & ESG NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK
AUSGABE NO. 1/2024

Rödl & Partner

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111
www.roedl.cz/de

Redaktion:
Jana Švédová
Pavel Koukal

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).